

38. Zur Auslegung des § 54 (61 n. F.) Nr. 5 R.D.

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1899 i. S. der H.'schen Konkursmasse (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. IV. 195/99.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 5. August 1896 verstorbene Generalmajor R. hat testamentarisch die Klägerin zu seiner Alleinerbin eingesetzt, und den früheren Rechtsanwalt H. zu B. zum Testamentsvollstrecker und Pfleger seines Nachlasses ernannt. Nach seinem Tode übernahm H. die Verwaltung des Nachlasses. Im Februar 1898 wurde derselbe auf gerichtliche Anordnung als Pfleger der Klägerin behufs ihrer Vertretung bezüglich der R.'schen Erbschaft verpflichtet. Schon vorher hatte er den größten Teil derselben veruntreut. Bald nachher wurde er flüchtig und der Konkurs über sein Vermögen eröffnet.

Zu dieser Konkursmasse meldete die Klägerin eine Ersatzforderung von 34553,30 M mit dem Vorrecht aus § 54 Nr. 5 R.D. an. Die Forderung wurde in Höhe von 33053,30 M festgestellt, das Vorrecht jedoch vom Konkursverwalter bestritten.

Infolgedessen hat die Klägerin im jetzigen Rechtsstreite auf Feststellung des Vorrechtes in betreff eines Forderungsteiles von 2000 M geklagt. Entsprechend dem Antrage der Beklagten ist vom Landgerichte die Klage abgewiesen. Dagegen hat auf Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß die Ersatzforderung, welche der Klägerin gegen den Gemeinschuldner H. aus der Veruntreuung der kraft des R.'schen Testamentes ihr angefallenen, in die Verwaltung des H. gekommenen Erbschaft erwachsen, mit der Verpflichtung des H. als Pfleger der Klägerin für diese Erbschaft gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfen worden sei, und deshalb der Ersatzforderung, obgleich sie nicht auf Grund der pflegschaftlichen Verwaltung des H. entstanden, das Vorrecht des § 54 Nr. 5 R.D. zur Seite stehe. . . .

Von der Revision ist die Auslegung, die der § 54 Nr. 5 R.D. seitens des Berufungsgerichtes erfahren hat, beanstandet. Dieselbe steht aber im Einklange mit mehrfachen Urteilen des Reichsgerichtes, wie solche in dessen Entsch. in Civilf. Bd. 3 S. 294, Bd. 17 S. 44 und Bd. 39 S. 78 veröffentlicht sind, und denen auch die Theorie gefolgt ist (vgl. die Citate in dem letzterwähnten Urteile). Erhebliche Momente gegen diese Auffassung sind von der Revision nicht erbracht. Dagegen darf zu Gunsten derselben noch ein legislatorischer Umstand herangezogen werden. Bei der Vorberatung der Novelle zur Konkursordnung im Reichstage in der Session von 1897/98 wurde nämlich mit Rücksicht darauf, daß die Auslegung des Reichsgerichtes, wie dieses in dem Urteile, Entsch. in Civilf. Bd. 39 S. 79, selbst nicht verkenne, zu Bedenken Anlaß gebe, beantragt, die Nr. 5 des § 54 dahin zu ändern, daß das bezügliche Vorrecht nur solchen Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners zustehen sollte, welche auf Grund der väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung desselben entstanden seien. Der Antrag wurde indes von den Vertretern der Bundesregierungen wie in der Kommission selbst bekämpft, weil die Kinder und Pflegebefohlenen sich nicht selbst schützen könnten, ohne ihren Willen sich die gesetzliche Verwaltung des Vaters oder Vormundes gefallen lassen müßten, und deshalb besonderen Schutzes bedürften. Die Kommission verwarf denn auch den Antrag gegen eine Stimme. So hat die Nr. 5 a. a. D. durch die Novelle eine sachliche Änderung nicht erfahren.

Vgl. den Kommissionsbericht dazu, Drucksache Nr. 237 des Reichstages.

Bei dieser Rechtslage ist kein Anlaß vorhanden, von der bestehenden Praxis abzugehen.“ . . .